

Gefährdungshaftpflichtversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt

AXA Belgium – Belgien – Versicherungs-AB – BNB Nr. 0039

Gefährdungshaftpflicht im
Brand- oder Explosionsfall



Dieses Informationsblatt wurde zum Ziel erstellt, Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Deckungen und Ausschlüsse dieser Versicherung zu geben. Das Informationsblatt ist nicht auf Ihre persönlichen Anforderungen zugeschnitten, und die in ihm aufgeführten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ergänzende Informationen zur gewählten Versicherung und zu Ihren Pflichten entnehmen Sie bitte den vorvertraglichen und vertraglichen Bedingungen zu dieser Versicherung.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei der Versicherung Gefährdungshaftpflicht im Brand- oder Explosionsfall handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtversicherung für Betreiber von Einrichtungen, die in der Regel für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Sie deckt die mit dem Gesetz vom 30. Juli 1979 eingeführte Gefährdungshaftpflicht des Betreibers bei Brand oder Explosion. Diese Versicherung wird als Ergänzung zur Feuerversicherung abgeschlossen.



Was ist versichert?

Die Gefährdungshaftpflicht im Brand- oder Explosionsfall auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1979, die dem Versicherten wegen der Nutzung einer in den besonderen Bedingungen bezeichneten Einrichtung obliegt.

Von Dritten erlittene Schäden infolge eines Brandes oder einer Explosion, auch ohne Verschulden des Versicherten:

- ✓ Körperschäden
- ✓ Sachschäden
- ✓ immaterielle Schäden
- ✓ Rettungskosten

Dritten gegenüber sind Schadensfälle gedeckt, die vor Ablauf einer 30tägigen Frist nach einer Benachrichtigung des betreffenden Bürgermeisters über der Ablauf, die Annullierung, die Auslösung, die Kündigung oder die Aussetzung der Versicherung oder der Deckung eingetreten sind.



Was ist nicht versichert?

- ✗ die Entschädigungen zugunsten des Täters, der das Schadensfall vorsätzlich verursacht hat
- ✗ vorhersehbare Schäden, wiederholte Schäden durch fehlende Präventionsmaßnahmen
- ✗ Schäden infolge von Trunkenheit oder eines ähnlichen Zustands des Versicherten
- ✗ die Sachschäden, die aus irgendwelcher Haftpflicht des Versicherten hervorgehen und im Rahmen der Garantie Mieterhaftpflicht, Bewohnerhaftpflicht oder Regress Dritter einer Brandversicherung versicherbar sind
- ✗ bei Terrorismus, die Schäden verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Beträge über den gesetzlichen Leistungsgrenzen im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen.
- ! Bei Schadensfällen, in denen eine Intervention zugunsten Dritter erfolgt, während der Ablauf, die Annullierung, die Auslösung, die Kündigung oder die Aussetzung der Versicherung oder der Deckung zwischen den Parteien bereits wirksam ist, jedoch vor Verstreichen der Frist von 30 Tagen im Sinne der Rubrik „Was ist versichert?“ wird Regress gegen den Versicherten ausgeübt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ In Belgien, an der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Risikoadresse.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Vertragsabschluss: Genaue Angabe aller Ihnen bekannten Umstände, bei denen Sie vernünftigerweise davon ausgehen müssen, dass sie für den Versicherer Elemente darstellen, die bei der Risikobeurteilung zu berücksichtigen sind
- Während der Vertragslaufzeit:
 - Meldung aller Änderungen, die eine erhebliche und dauerhafte Änderung des Risikos darstellen Beispiel: Umzug, Erweiterungen, Änderung der Aktivitäten, Einstellung
 - Wenn die Haftung im Sinne der Rubrik „Was ist versichert?“ nicht mehr besteht: uns innerhalb von 8 Tagen davon in Kenntnis setzen
- Im Schadensfall:
 - Alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um den Auswirkungen des Schadensfalls vorzubeugen und sie einzudämmen
 - Unverzüglich und auf jeden Fall so schnell wie vernünftigerweise möglich den Schadensfall, die Umstände und den Umfang des Schadens melden
 - Mitwirkung an der Regulierung des Schadensfalls Beispiel: Empfang des Sachverständigen, Übermittlung gerichtlicher Unterlagen etc.



Wann und wie zahle ich?

Sie sind verpflichtet, jährlich die Prämie zu zahlen, und erhalten dazu eine Zahlungsaufforderung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich ohne Zusatzkosten für eine Ratenzahlung entscheiden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Dauer, der jährliche Fälligkeitstag und das Datum des Inkrafttretens der Versicherung sind in den besonderen Bedingungen angegeben. Der Vertrag wird für eine einjährige Mindestdauer abgeschlossen und verlängert sich daraufhin stillschweigend. Die Deckung tritt nach der Zahlung der ersten Prämie in Kraft.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Versicherungsvertrag spätestens drei Monate vor seinem jährlichen Fälligkeitsdatum kündigen. Die Vertragskündigung muss per Einschreiben oder per Gerichtsvollzieher zugestellt werden. Gegebenenfalls kann das Kündigungsschreiben auch gegen eine Empfangsbestätigung ausgehändigt werden.